

Beilage 1.

Motiven-Bericht

des Landesausschusses zu dem Gesekentwurfe betreffend die Behebung weiterer durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nichtärarischen Straßen und Brücken im Lande Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Wie schon aus dem dem Landtage in seiner letzten Session vorgelegten Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage 66 der stenographischen Protokolle zu ersehen ist, langten noch während der Landtagsession von mehreren Gemeinden Gesuche um Einbeziehung von Straßen und Brückenbauten in das Elementarbauprogramm, die bei der Zusammenstellung desselben nicht berücksichtigt worden waren, ein. Die Landesvertretung war aber nicht mehr in der Lage, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, weil dahingehende Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Kürze der Zeit nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Da auch nach Schluß der Session fortwährend weitere derartige Gesuche einliefen und rasche Hilfe verlangt wurde, so sah sich der Landesausschuß genötigt, im Einverständnisse und unter Mitwirkung der k. k. Statthalterei diesfalls eingehende Erhebungen zu pflegen und eine Aktion zur Wiederherstellung weiterer durch Elementarereignisse bei der Hochwasserkatastrophe des Vorjahres zerstörter nicht ärarischer Straßen und Brücken einzuleiten. An diesen vom Landesausschusse eingeleiteten Erhebungen und Verhandlungen, die sich auf alle durch die Hochwasserkatastrophe geschädigten Teile des Landes erstreckten, nahm insbesondere auch der Vertreter der k. k. Statthalterei, Herr Hofrat Krapf, hervorragenden Anteil. Das Ergebnis dieser Verhandlungen erscheint niedergelegt in den zwei in der Landesausschußkanzlei in Bregenz aufgenommenen Protokollen vom 19. November und 14. Dezember 1910, wornach zum Zwecke der Wiederherstellung der im I. Bauprogramm nicht inbegriffenen Straßen- und Brückenbauten sich ein weiteres Erfordernis von 637.500 K ergibt, welcher Betrag nur im Wege eines weitem Landesgesetzes sichergestellt werden kann.

Die in diese zweite Bauaktion einzubeziehenden Objekte sind in der separaten, diesem Berichte angeschlossenen Beilage zu ersehen.

Die Gründe der Nichtaufnahme dieser Bauten in das erste Bauprogramm sind in gedrängter Kürze im obenbezeichneten Protokoll vom 14. Dezember v. J. in folgender Weise aufgeführt:

„Das dem Gesekentwurfe betreffend die Behebung der durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Brücken im Lande Vorarlberg zu grunde gelegte Elementarbauprogramm wurde auf Grund der ersten Erhebungen verfaßt.

Diese waren indessen nicht vollständig, weil es an der nötigen Zeit und dem technischen Personale gebrach, um allerorten mit der nötigen Gründlichkeit vorzugehen, und weil sich die Folgen der Katastrophe vielfach erst nach Eintritt niederer Wasserstände, also mehrere Wochen später, in ihrem vollen Umfange zeigten und gewürdigt werden konnten.

Auch gelangte man in vielen Fällen, in denen man voraussetzte, daß die Besserung der durch die Hochwasserkatastrophe geschaffenen trostlosen Verhältnisse nur durch große, auf Grund besonderer Gesetze zu schaffende Aktionen zu erzielen sei, zur Überzeugung, daß man sofort eingreifen müsse, um eine weitere Verschlimmerung der Verhältnisse hintanzuhalten, oder den allernötigsten Schutz gegen weitere Zerstörungen zu schaffen, und daß man daher nicht zuwarten könne, bis die Grundlagen für einzelne größere Unternehmungen geschaffen und alle Verhandlungen bezüglich deren gesetzlicher Regelung zu Ende geführt wären.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß es wegen der unterbrochenen Kommunikationen in vielen Fällen gar nicht möglich, oder nur sehr schwer war, zu den betreffenden Stellen zu gelangen.“

Auf Grund dieser im Einvernehmen und unter Mitwirkung der k. k. Statthalterei gepflogenen Erhebungen wurde unterm 16. Jänner d. J., Zl. 279, eine Eingabe an das k. k. Arbeitsministerium unter Darstellung des Sachverhaltes und Mitteilung des Ergebnisses der bezeichneten Erhebungen gerichtet, in welcher u. a. auch der Vorschlag gemacht wurde, es mögen zur Vereinfachung der zur landesgesetzlichen Sicherstellung des Mehrererfordernisses nötigen Verhandlungen, sowie um dem k. k. Arbeits-Ministerium Gelegenheit zu bieten, sich von der Notwendigkeit der baldigen Durchführung der im Nachtragsprogramm aufgeführten Bauten zu überzeugen, seitens des Ministeriums so bald tunlich Vertreter an Ort und Stelle entsendet werden, um sich volle Klarheit über den Tatbestand und den Umfang der weitem Hilfsaktion zu verschaffen.

Nach mündlich gemachten Mitteilungen fand aber das k. k. Ministerium die Entsendung von Vertretern aus dem Grunde nicht für notwendig, weil ihm die Sachlage hinreichend bekannt sei.

Mit Note vom 18. März d. J., Zl. 1448 unterbreitete der Landesauschuß dem k. k. Arbeitsministerium hinsichtlich der Behebung weiterer Schäden an öffentlichen nichtävarischen Straßen und Brücken einen dahin gerichteten Gesekzentwurf mit der Bitte um Bekanntgabe der Stellungnahme der k. k. Regierung zu demselben. Es wurde hiebei darauf hingewiesen, daß die im II. Straßen- und Brücken-Elementarbauprogramm eingefegten Posten und Beträge sich in den engsten Grenzen bewegen und so bescheidener Natur seien, daß sie sich sicher als das Minimum des Erfordernisses darstellen, um die beschädigten Objekte in einer halbwegs entsprechenden Weise wieder herzustellen.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Borarlberg vom 15. April d. J., VII a Nr. 628/6, wurde dem Landesauschuße eröffnet, daß das k. k. Arbeits-Ministerium laut Erlaß deselben vom 30. März d. J., Zl. 1/10 - IX c, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium zu dem mit K 637.500 bezifferten Nachtragsfordernisse zur Behebung der Hochwassererschäden an Straßen- und Brückenbauten einen 50%igen Staatsbeitrag im Höchstaumafe von K 318.750 auf Rechnung der außerordentlichen Straßenbaudotation, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des diesfälligen Kredites zugesichert und gegen die in Aussicht genommene spezialgesetzliche Regelung der Aufbringung und Verwendung des bezeichneten Gesamterfordernisses keine Einwendung erhoben habe. Bei diesem Anlasse hat das bezeichnete Ministerium behufs Information des Landesauschußes darauf aufmerksam gemacht, daß es sich vom Standpunkte der Ordnung in dem Haushalte des Landes dringend empfehlen würde, wenn derartige Aufwendungen des Landes ohne Kreierung neuer Fonds in dem Landesvoranschlag als Extraordinarium und die entsprechende Darlehensaufnahme, respektive Staats- und Interessentenbeiträge unter der außerordentlichen Bedeckung aufgenommen und der tatsächliche Erfolg im Rahmen des allgemeinen Rechnungsabchlusses etatsmäßig verrechnet werde. Es ist bei bisherigen derartigen Unternehmungen vielfach wohl eine separate Verrechnung geführt worden, wie z. B. hinsichtlich Ausführung des Gesetzes über den Bau mehrerer Konkurrenzstraßen; aber es kann für die Zukunft ohne bedeutende Schwierigkeiten dem Wunsche des Arbeits-Ministeriums in weitgehendster Weise entsprochen werden. Doch dürfte dieses hinsichtlich der jetzt im Zuge befindlichen Elementarstraßenbauten nicht mehr durchführbar sein, da die Bauaktion schon bald vor Jahresfrist in Angriff genommen werden mußte, die Verrechnung schon von allem Anfange an separat geführt wurde und jetzt im schon vorgeschrittenen Stadium der Aktion eine Änderung wohl nicht mehr vorgenommen werden kann.

Gegen den vom Landesauschuße vorgelegten Gesekzentwurf wurde seitens des k. k. Arbeitsministeriums eine Einwendung nicht erhoben.

Was die Aufbringung der zu deckenden weitem auf den Staat entfallenden Elementarstraßenbaukosten per K 318.750 betrifft, hat dieselbe nach den getroffenen Vereinbarungen durch ein vom Lande aufzunehmendes in Annuitäten zu tilgendes Darlehen zu erfolgen. Aber auch der vom Lande aufzubringende Betrag von K 191.250 kann nur in gleicher Weise beschaffen werden und es muß daher dem Landesauschusse die Vollmacht erteilt werden zur Durchführung der im Nachtragsprogramme vorgesehenen weitem Straßen- und Brückenbauten ein Darlehen von K 510.000 für das Land aufzunehmen. Sollten auch Gemeinden oder Straßenausschüsse sich an der Darlehensaufnahme beteiligen wollen, so wäre die Vollmacht auch auf das Betreffnis dieser Faktoren auszubehnen, was aber voraussichtlich nicht der Fall sein dürfte.

Der Landesauschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Behebung weiterer durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nichtärrarischen Straßen und Brücken im Lande Vorarlberg wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, gemäß § 5 des Gesetzentwurfes für das gesamte Kostenerfordernis oder für einen Teil desselben, entweder für alle Konkurrenzfactoren (Staat, Land und Gemeinden) oder einzelne derselben ein Landesdarlehen in der erforderlichen Höhe bis zum Höchstbetrage von K 637.500 in einer mit der Regierung zu vereinbarenden Weise gegen dem aufzunehmen, daß dessen Annuitäten auf die betreffenden Konkurrenzfactoren nach Verhältnis ihrer Anteile aufgeteilt werden.
3. Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes von der k. k. Regierung etwa gewünschte Textesänderungen oder Ergänzungen desselben nicht prinzipieller Natur beschlußweise vorzunehmen.

Bregenz, am 3. Mai 1911.

Der Landesauschuß.

Max. Gurnher, Referent.

Beilage 1 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betr. die Behebung weiterer durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nichtärarischen Straßen und Brücken im Lande Vorarlberg.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Durchführung der Behebung weiterer durch Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Brücken wird als eine Landesangelegenheit erklärt und hat deren Ausführung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen.

§ 2.

Als Grundlage für diese Schadenbehebungsarbeiten haben die vom Vorarlberger Landesbauamte und der k. k. Statthalterei verfaßten Voranschläge zu dienen.

Der Höchstaufwand für die Durchführung dieser Arbeiten wird mit dem Betrage von K 637.500.— festgesetzt.

§ 3.

Zur Deckung dieser Kosten übernimmt:

1. der Staat aus der Straßenbaudotation vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 50 % des obigen Erfordernisses im Höchstbetrage von K 318.750.—,
2. das Land Vorarlberg einen Beitrag von 30 % obigen Erfordernisses im Höchstbetrage von K 191.250.—,

3. die Interessenten einen Beitrag von 20 % und die allenfallsigen Mehrkosten.

Im Falle die tatsächlichen Kosten den angenommenen Höchstbetrag nicht erreichen, hat eine verhältnismäßige Herabminderung obiger Beiträge einzutreten.

§ 4.

Die Durchführung der Bauten obliegt dem Vorarlberger Landesbauamte, sowie der Staatsbauverwaltung auf Grund der von der Statthalterei und dem Landesauschusse genehmigten Projekte.

§ 5.

Falls das gesamte in § 2 veranschlagte Kostenforderungs oder die Beiträge einiger der im § 3 angeführten Konkurrenzfaktoren mittelst eines vom Lande Vorarlberg für das Unternehmen aufzunehmenden Anlehens beschafft werden müßte, ist dessen Annuität auf die betreffenden Konkurrenzfaktoren nach Verhältnis ihrer Beiträge aufzuteilen.

§ 6.

Die nähern Modalitäten bezüglich der Ausführung der Arbeiten, der Dauer der Bauzeit, der Einzahlung der Beiträge und Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse, sowie die der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse zustehende Einflußnahme auf die Bauaktion werden in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse abzuschließenden Uebereinkommen geregelt.

In gleicher Weise sind die näheren Modalitäten der Anlehensaufnahme festzusetzen.

§ 7.

Die Kosten der Erhaltung der in Gemäßheit dieses Gesetzes ausgeführten Bauten werden nach Abschluß der betreffenden Bauarbeiten von den Interessenten bestritten.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Minister für die Finanzen betraut.

Beilage 1 B.

Zusammenstellung

der Kosten des Nachtrags-Elementarbauprogrammes des Landes Vorarlberg zur Behebung der Hochwasserschäden vom Juni 1910 an öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Brücken.

I. im Tale Montafou laut Protokoll vom 19. November 1910	K 337.500.—
II. in den übrigen Landesteilen laut Protokoll vom 14. Dezember 1910	K 300.000.—
Summa	K 637.500.—

I. Im Tale Montafou laut Protokoll vom 19. November 1910.

1. Montafoner Konkurrenzstraße.

Die Kosten der von der Elementarbauleitung in Scharns durchgeführten Straßenarbeiten werden sich bis zu dem unmittelbar bevorstehenden Abschlusse belaufen auf . K 360.000.—
 Hierzu kommen noch folgende Arbeiten:

weiterer Ausbau durch Errichtung von Geländern und Wehrsteinen, Aufbringung guten Schotter und dergleichen	20.000.—
Brücke bei Battmund im Zuge der Zufahrtsstraße nach Galgenuhl	20.000.—
Grundabläsung	6.000.—
definitive Allbrücken oberhalb Lorüns und oberhalb Scharns	60.000.—
Instandsetzung der beschädigten Stützmauern	6.000.—
Tramofabrücke samt zugehörigem Uferschutz	11.000.—
Ausbau der vorläufig nicht in voller Breite angelegten neuen Straßenstücke bei Gamprech (650 m lang) und unterhalb Battmund (140 m lang)	20.000.—
Lehnenfußweicherung bei Balatscha	10.000.—
	<u>Zusammen K 513.000.—</u>
In Post 3, 4, 16 und 19 des ersten Elementarbauprogrammes stehen nur zur Verfügung	<u>K 284.000.—</u>
daher Überschreitung	K 229.000.—

2. In Vandans und Tschagguns

sind folgende im Programme nicht vorgesehene Straßen und Brückenbauten auszuführen:

a) Untere Vandanser Brücke	K 6.000.—
b) Obere " " " "	" 10.000.—
c) Tschagguner Dighbrücke	" 9.000.—
	<u>Übertrag K 25.000.—</u>
	<u>Übertrag K 229.000.—</u>

1 B. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlh. Landtages. III. (ußerordentliche) Session der 10. Periode 1911.

	Übertrag	K	229.000.—
	Übertrag	K	25.000.—
d) Mehrere kleinere Brücken über den Rafasei und Gansanalbach	"		5.000.—
e) Raduner Zillbrücke nebst Instandsetzung verschiedener Zufahrtswege	"		10.000.—
f) Instandsetzung der zerstörten Gemeindegwege in Tschagguns, soweit das mit den vorhandenen Mitteln noch nicht geschehen konnte	"		2.000.—
	Zusammen	K	42.000.—
Werden die in Post 19 vorgesehenen	"		16.000.—
in Abzug gebracht, so ergibt sich als Restfordernis	"		26.000
3. Gemeinde St. Anton.			
Neubau der Bahngrabenbrücke	"		500.—
4. Gemeinde Schruns.			
Neubau der zerstörten Tobelbrücke hinter der Fabrik Mayer	K		4.000.—
Neubau des zerstörten Steges über die Liz bei der Post	"		2.000.—
Steg über die Zill, Neubau	"		3.000.—
	Zusammen	"	9.000.—
5. Gemeinde St. Gallenkirch.			
Sicherung der prov. langen Zillbrücke zwischen St. Gallenkirch und Galgenuhl nebst Instandsetzung der zerstörten Gemeindegstraße	K		10.000.—
Neubau verschiedener kleinerer zerstörten Brücken	"		5.000.—
	Zusammen	"	15.000.—
6. Gemeinde Gaschurn.			
7 verschiedene Brücken über die Zill und den Garnerabach	"		5.000.—
Außerdem ist in der Gemeinde Tschagguns an Stelle der zerstörten Konkurrenzstraße am Bödmensstein ein neuer Verbindungsweg zwischen Tschagguns und der verlegten Konkurrenzstraße zu schaffen	"		10.000.—
Hiezu kommt in gleicher Weise wie bei dem ersten aufgestellten Programme ein Zuschlag von 15% für verschiedene andere Arbeiten, unvorgesehene Fälle (mit Rücksicht auf den generellen Charakter der einzelnen Voranschläge) und für Bauverwaltung	"		43.000.—
	Gesamtmehrerfordernis	K	337.500.—

II. Zu den übrigen Landesteilen laut Protokoll vom 14. Dezember 1910.

a) K. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz.

1. Gemeinde Klösterle.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Die Wiederherstellung von 7 Brücken über die Alfenz	K	5.000.—
Die Wiederherstellung der Straße am linken Alfenzufer bei Langen	"	2.000.—
	zusammen	K 7.000.—
	Übertrag	K 7.000.—

Übertrag K 7.000.—

2. Gemeinde Dalaas.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Wiederherstellung von 5 Brücken über die Alfenz (bereits ausgegeben K 2000) „ 13.000.—

3. Stadtgemeinde Bludenz.

Nicht vorgesehen im Elementarbauprogramme:

Wiederherstellung der Brücke über die Alfenz bei Nadin . K 2.000.—

Wiederherstellung der Gemeindefraße nach Stallehr „ 5.000.—

Zusammen „ 7.000.—

4. Gemeinde Nüziders.

Nicht vorgesehen im Elementarbauprogramme:

Wiederherstellung der langen hölzernen Jochbrücke (Kuhbrücke)
über die Ill K 15.000.—

Wiederherstellung des Gemeindegeweges am linken Ufer von der
Tschallengabücke abwärts „ 2.000.—

Zusammen „ 17.000.—

5. Gemeinde Bürs.

Nicht vorgesehen im Elementarbauprogramme:

Die Wiederherstellung zweier Brücken über den Mvierbach im Talinnein bei
Bürserberg und bei der Sarotlaalpe mit dem Erfordernisse von „ 1.000.—

6. Illbrücken-Konkurrenz: Menzing-Gais.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Definitive Wiederherstellung der Brücke (hölzerne Jochbrücke nebst einer Flutbrücke)
erforderlich „ 20.000.—

7. Gemeinde Sonntag.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Die Wiederherstellung von Gemeindefraßen und fünf Brücken über die Luz, erforderlich „ 8.000.—

b) K. f. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

8. Gemeinde Fraßanz.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Wiederherstellung von zerstörten Gemeindefraßen, insbesondere der Straße Fraßanz—
Göfis, wofür erforderlich sind „ 8.000.—

Übertrag K 81.000.—

	Übertrag	K 81.000.—
9 Gemeinde Satteins.		
Nicht vorgesehen im Elementarbauprogramme:		
Wiederherstellung der von Satteins nach Feldkirch führenden Gemeindefraße	K	7.000.—
Wiederherstellung der Gemeindefraße nach Düns	"	2.600.—
Wiederherstellung mehrerer Gemeindefraßen und Wege	"	6.000.—
Instandsetzung der beschädigten Allbrücke zwischen Satteins— Frastanz	"	1.400.—
	Zusammen	" 17.000 —
10. Gemeinde Göfis.		
Nicht vorgesehen im Elementarbauprogramme:		
Instandsetzung der beschädigten Gemeindefraßen Göfis—Frastanz	"	3.000.—
11. Stadtgemeinde Feldkirch.		
Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:		
Instandsetzung der beschädigten Kaiser Franz Josef-Brücke (bereits ausgeführt)	K	10.000.—
Wiederherstellung zweier Brücken im Saminatale	"	4.000.—
Wiederherstellung des Weges im Saminatale bei der Blauf- wuhbrücke	"	4.000.—
	Zusammen	" 18.000.—
12. Gemeinde Koblach.		
Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:		
Instandsetzung von beschädigten Gemeindefraßen und Wiederherstellung der Brücke über den Nagbach	"	10.000.—
13. Gemeinde Zwischenwasser.		
Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:		
Wiederherstellung von in großem Umfange zerstörten Gemeindefraßen und Wegen	"	11.000.—
14. Gemeinde Götzis.		
Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:		
Instandsetzung, bezw. Höherlegung von zwei Brücken über den Emmebach	"	3.000.—
15. Gemeinde Sulz.		
Im Elementarbauprogramme ist unter Post Nr. 29 wohl für die definitive Wieder- herstellung der zu $\frac{2}{3}$ eingestürzten gewölbten Brücke über den Frutzbach ein Betrag eingestellt von K 20.000.—. Die monatelang andauernden Hochwasser gestatteten jedoch nicht den sofortigen Neubau und mußte eine Notbrücke erstellt werden im Kostenbetrage von rund		
	"	3.000.—
	Übertrag	K 146.000.—

Übertrag K 146.000'—

16. Gemeinde Schölns.

Im Elementarbauprogramme nicht aufgenommen:

Herstellung einer Notbrücke über die Al und Wiederinstandsetzung beschädigter Gemeindefstraßen und Wege, insbesondere der Gemeindefstraße von Schölns nach Bludesch - Kenzing " 2.000'—

c) K. f. Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

17. Gemeinde Schoppernau.

Im Elementarbauprogramme erscheint unter Post-Nr. 31 für die Wiederherstellung der beschädigten Fochbrücke über die Bregenzerach und zweier eingestürzten Stege über den Stenbebach eingesetzt ein Betrag von K 1.200'—; nach den neueren eingehenden Erhebungen erscheint jedoch die Erhöhung dieses Betrages, insbesondere für eine der erstgenannten Brücken (Gräsalpbrücke) notwendig um " 1.000'—

18. Gemeinde Au-Damüls.

Für Wiederherstellungsarbeiten an der Straße von Au nach Damüls sind unter Post-Nr. 33 des Elementarbauprogrammes eingestellt K 1.400'—; auf Grund eingehender Erhebungen erscheint jedoch notwendig ein weiterer Betrag von " 6.000'—

19. Konkurrenzstraße: Bezau-Schröcken.

Im Elementarbauprogramme sind unter Post-Nr. 37 für die Wiederherstellung derselben eingesetzt K 35 000'—; nach eingehenden Erhebungen erscheint für deren dringliche volle Instandsetzung noch erforderlich ein Betrag von " 10.000'—

20. Gemeinde Bezau.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Instandsetzung der Gemeindefstraße Bezau-Schönebach (bereits verausgabt) " 3.000'—

21. Gemeinde Reuthe.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Instandsetzung der Gemeindefstraße: Klausbrücke-Hinterreuthe " 900'—

22. Gemeinde Egg.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Rekonstruktion der stark beschädigten Tuppenbrücke über die Bregenzerach im Zuge der Gemeindefstraße Egg-Alberschwende " 20.700'—

Übertrag K 189.600'—

Übertrag K 189.600.—

23. Gemeinde Alberschwende.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Wiederherstellung der Schwarzachtobelstraße Gemeindegebiet Alberschwende (bereits K 1.800.— vorausgabt) „ 3.200.—

24. Schwarzachtobel-Konkurrenzstraße.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Für deren Wiederherstellung werden erfordert „ 5.000.—

25. Gemeinden: Langen-Buch.

Wiederherstellung des Drahtsteiges über die Bregenzerach an der Haltestelle Langen-Buch. Im Elementarbauprogramme vorgesehen mit dem Betrage von K 8.000.—; auf Grund des Ergebnisses der wasserrechtlichen Verhandlung stellt sich jedoch die Notwendigkeit der Erhöhung des Drahtsteiges um 1,3 Meter gegen die Höhe des alten Steiges heraus, wodurch die Kosten erhöht werden um „ 1.000.—

26. Gemeinden Doren-Krumbach.

Im Elementarbauprogramme nicht aufgenommen:

Wiederherstellung der stark beschädigten Brunstobelbrücke und der abgerutschten beidseitigen Zufahrtsrampen „ 16.000.—

27. Gemeinde Bizau.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Wiederherstellung zerstörter Gemeindestraßen und Wege, insbesondere der Straße Bizau-Neuthe „ 40.000.—

28. Gemeinde Mittelberg.

Im Elementarbauprogramme nicht vorgesehen:

Wiederherstellung der Brücken über die Breitach bei Dörenbach	K	300.—
Wiederherstellung der Brücke über den Schwarzwasserbach im Weiler Auen	„	200.—
Wiederherstellung der Brücke über die Breitach in der Parzelle Außer-Straußberg	„	500.—
Wiederherstellung der Brücke über die Breitach in der Parzelle Straußberg	„	200.—
Wiederherstellung der Brücke über den Schwarzwasserbach, Parzelle Innerschwende	„	100.—
Wiederherstellung der Brücke über die Breitach in den Parzellen Innerschwende und Egg	„	6.000.—
Wiederherstellung der Brücke über die Breitach zwischen Riezlern—Weiler Seite	„	600.—

Übertrag K 7.900.—

Übertrag K 254.800.—

	Übertrag	K	254 800.—
	Übertrag	K	7.900.—
Wiederherstellung der Brücke über den Schwarzwasserbach im			
Obertale samt Wegwiederherstellung	"		1.100.—
Wiederherstellung der Brücke über die Breitach in Außerböden	"		400.—
	Zusammen	"	9.400.—
Siczu kommt, wie bei dem erst aufgestellten Programme, ein Zuschlag von 15 %			
für verschiedene andere Arbeiten, unvorhergesehene Fälle (mit Rücksicht auf den			
zumeist generellen Charakter der einzelnen Voranschläge) und für Bauverwaltung			
		"	35.800.—
	Summe des Mehrerfordernisses:	K	300.000.—